

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 19.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Christoph von Rödern ad privationem feudi agiren, vnd sich des S. Rechts gebrauchen / Christoph von Rödern aber excipirt, es sey der Churfürst Landes Constitution zu wider / Graff David replicirt, das Gut lige im Braunschweigischen Gebiete / Christoph von Rödern duplicirt, es were der Herr Graff vnter dem Churfürsten zu Sachsen / wie auch Christoph von Rödern gefessen / Derowegen so müste auch die Landesordnung von ihnen beydersseits ratione processus in acht genommen werden.

### Bescheid.

Auff Vorbringen Anwalden des Wohlgebornen Herrn Graff Davids von Schwarzburg Klägern an einem / Christoph von Rödern Beklagern anders theils / Seben die von beyden theilen niedergesetzte Schiedleute vnd Pares Curiae diesen Bescheid: Daß die Partheyen beydersseits vber diesem Punct / Ob diese Sache nach gemeinen beschriebenen weltlichen oder Sächsischen Rechten zu tractiren, rechtlichen mit einander zu verfahren / vnd mit zwey Seiten Wechselsweise zum Urtheil zu beschliessen schuldig / vnd ergethet als dann auff dero rechtliches Einbringen ferner was recht seyn wird.

Cal. 19.

Const. Elect. 31. p. 1.

M. ij

Hans

Hans Meißner übergibt eine liquidation zuerkannter Vnkosten / so sich in allem auff 369. Gulden 15. Groschen 6. Pfening belausen / vnd bittet vmb moderation, David Schirmer excipirt, die Vnkosten weren vbermässig angeben / vnd bittet / solche der Billigkeit nach zu moderiren. Fundirt sich in dem *quod dicit Umm. in disp. ad process. directi 22. th. 10. n. 38.* vnd zu erkennen / daß Hans Meißner die moderirte Vnkosten eyblich erhalten solle. *per l. 15. C. de jud. l. 9. C. unde vi. Nov. § 2. 6. 10. Umm. d. loco n. 39. § 40.*

### Nota.

Alhier wird billig nach dem Berichtes Stylo judicirt, *uti tradit Umm. d. disp. th. 18. n. 39. in fin.*

### Bescheid.

Auff vbergebene Liquidation vnd ferner Vorbringen Hans Meißnern Klägern an einem / David Schirmern Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Besizer der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid: daß die angegebene liquidirten Vnkosten auff 134. Gulden 10. Groschen 6. Pf. billig moderirt werden / In massen wir sie also moderiren vnd messigen / vnd ist Beklagter solche innerhalb 6. Frist / bey Vermeidung der Hüffe zu zahlen schuldig.

Cas. 20.